

Hilfsfondsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

in der Fassung vom _____

Das Studierendenparlament hat auf seiner Sitzung am 19. Juni 2006 die nachstehende Hilfsfondsordnung beschlossen.

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Studierendenschaft der Technischen Universität (TU) Braunschweig unterhält einen Hilfsfonds, der zur Vergabe von Beihilfen und kurzfristigen Darlehen an Studierende der TU Braunschweig bestimmt ist.

§ 2

Der Hilfsfonds wird durch Beiträge der Studierenden sowie Spenden finanziert. Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) der Studierendenschaft der TU Braunschweig.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen oder kurzfristigen Darlehen besteht nicht.

§ 4

Das Sozialreferat legt zu Beginn jedes Semesters die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Förderung fest und gibt diese durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA bekannt. Die Antragsfrist sollte den 20. Mai (im Sommersemester) bzw. den 25. November (im Wintersemester) nicht überschreiten.

§ 5

Die Antragsformulare (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil dieser Hilfsfondsordnung. Die Ausgestaltung der Antragsformulare obliegt dem Sozialreferat des AStA.

Zweites Kapitel

Hilfsfondausschuss

§ 6

Der Hilfsfondausschuss entscheidet über die Aufteilung, der für jedes Semester zur Verfügung stehenden Mittel für kurzfristige Darlehen und für Beihilfen. Ihm obliegt damit auch die Feststellung des Teilbetrages aus den Mitteln des Hilfsfonds, aus dem kurzfristige Darlehen gewährt werden können. Nähere Einzelheiten für Beihilfen sind den §§ 15 bis 17 und für kurzfristige Darlehen den §§ 18 bis 22 zu entnehmen.

§ 7

Der Hilfsfondausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den Mitgliedern des Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
2. den Mitgliedern des Finanzreferates mit zusammen einer Stimme,
3. den Mitgliedern des Auslandsreferates mit zusammen einer Stimme,
4. den vorigen Mitgliedern des amtierenden Sozialreferates mit zusammen einer Stimme,
5. vier weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, welche dem Hilfsfondausschuss nicht bereits aufgrund der Regelungen von § 7 Abs. 1 bis 4 angehören.

§ 8

Die nach § 7 Abs. 5 benannten Mitglieder des Hilfsfondausschusses werden vom Studierendenparlament für eine Amtszeit von 2 Semestern gewählt. Erhält eine/ einer dieser Stimmberechtigten ein unter § 7 Abs. 1 bis 3 genanntes Referat oder wird er/sie ein AStA-Vorstandsmitglied, so werden ein oder entsprechend viele Mitglieder des Hilfsfondausschusses für den Restzeitraum neu gewählt.

§ 9

Das Sozialreferat führt den Vorsitz über die Sitzungen des Hilfsfondausschusses und lädt zu ihnen ein.

§ 10

Die Hilfsfondausschusssitzungen sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin und mindestens einmal im Semester vom Sozialreferat einzuberufen. Die Einladungen können auf Wunsch auch per E-Mail verschickt werden.

§ 11

Zu den Ausschusssitzungen können Vertreter des Studentenwerks

International Office

Braunschweig und des Akademischen Auslandsamtes der TU Braunschweig als Berater eingeladen werden.

§ 12

Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vertagte oder nicht beschlussfähige Sitzungen können frühestens 24 Stunden nach Beginn der ursprünglichen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung fortgesetzt bzw. wiederholt werden.

§ 13

Der Ausschuss ist gegenüber dem StuPa weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 14

Die in der Sitzung besprochenen Fakten und die Protokolle sind vertraulich. Neben den unter § 7 Genannten darf der/ die Geschäftsführer/in des AStA Einsicht in die Unterlagen des Hilfsfonds nehmen. Über weitere Einsichtsberechtigte entscheidet der Hilfsfondsausschuss.

Drittes Kapitel

Beihilfen

§ 15

Die Beihilfe wird als verlorener Zuschuss ausgezahlt.

Bei der Vergabe von Beihilfen hat sich der Hilfsfondsausschuss nach folgenden Kriterien zu richten:

1. a) Für Studierende eines Diplom-, Examens- oder Magisterstudienganges gilt: Eine Förderung ist frühestens ab dem vierten Fachsemester möglich. Für die Studienfächer, in denen die Zwischenprüfung/ das Vordiplom/ das erste Staatsexamen nach dem dritten Fachsemester vorgesehen ist, ist eine Förderung ab dem dritten Fachsemester möglich.
 - b) Für Studierende eines Bachelorstudienganges gilt: Eine Förderung ist frühestens ab dem dritten Fachsemester möglich.
 - c) Studierende eines Master- oder Promotionsstudienganges können ab dem ersten Fachsemester gefördert werden.
2. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der/ die Antragsteller/in unverschuldet in Not geraten ist, dadurch Bedürftigkeit entstanden ist und ein erfolgreicher Studienfortschritt anders nicht gewährleistet werden kann. Bedürftig im Sinne dieser Hilfsfondsordnung ist jemand, dessen

monatliches Einkommen unter dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz liegt.

3. Bei Knappheit der Mittel hat die Förderung von Studierenden vor dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, von Studierenden in und kurz vor einem Vor-/Examen, von Studierenden in einem unbezahlten oder geringfügig bezahlten Pflichtpraktikum, von Studierenden, die kranke Angehörige betreuen, und Studierenden mit Kind Vorrang.

§ 16

Für die Höhe und Dauer von Beihilfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beihilfen werden für jeweils ein Semester vergeben.
2. Jede/r Studierende der TU Braunschweig kann für maximal drei Semester während seiner/ihrer Studienzzeit an der TU eine Beihilfe erhalten. Im Verlauf eines Bachelor-, Master oder Promotionsstudienganges können höchstens zwei Semester gefördert werden. Vor dem Ablegen der Zwischenprüfung/ des Vordiploms/ des ersten Staatsexamens sollten nicht mehr als zwei Beihilfen in Anspruch genommen werden.
3. Die Auszahlung erfolgt in fünf monatlichen Raten. Die monatliche Förderungshöchstsumme soll dem jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz entsprechen.
4. Gleichzeitige Förderung durch andere Institutionen wird angerechnet.

§ 17

Antragstellung und Beihilfevergabe folgt folgendem Verlauf:

1. Der Antrag muss von dem/ der Antragsteller/in persönlich beim Sozialreferat abgegeben werden.
2. Antragsteller/innen bei denen trotz persönlicher Rücksprache noch Fragen offen bleiben bzw. Unklarheiten aufgetreten sind, können zur Sitzung des Hilfsfondsausschusses eingeladen werden. Es gilt die unter § 10 genannte Frist. Fehlen diese Antragsteller/innen unentschuldigt, so wird der Antrag abgelehnt.

Viertes Kapitel

Kurzfristige Darlehen

§ 18

Bei der Vergabe von kurzfristigen Darlehen gelten folgende Kriterien:

1. Kurzfristige Darlehen können an Studierende, die unverschuldet in Not geraten sind und deren Einkommen den BAföG-Höchstsatz nicht wesentlich überschreitet, vergeben werden.

2. Ein kurzfristiges Darlehen können grundsätzlich Studierende ab dem zweiten Fachsemester beantragen.
3. Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn der/ die Antragsteller/in frühere kurzfristige Darlehen getilgt hat. Zwischen der Tilgung des alten und der Gewährung des neuen kurzfristigen Darlehens muss ein Monat vergehen.
4. Studierenden, die eine Beihilfe nach dieser Hilfsfondsordnung erhalten, kann im gleichen Semester kein kurzfristiges Darlehen gewährt werden.

§ 19

Kurzfristige Darlehen werden in einer Höhe von bis zu Euro 350 vergeben.

§ 20

Der Antrag zu einem kurzfristigen Darlehen wird persönlich beim Sozialreferat abgegeben. Über die Vergabe kurzfristiger Darlehen entscheidet das Sozialreferat und zwei Mitglieder des AStA-Vorstandes.

§ 21

Für kurzfristige Darlehen gelten folgende Rückzahlungsbedingungen:

1. Ein Darlehen muss nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Vergabe zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist bestätigt der/ die Darlehensnehmer/in mit seiner/ ihrer Unterschrift.
2. Kann der/die Antragsteller/in das Darlehen nicht in der vereinbarten Zeit zurückzahlen, hat er/sie sich im AStA-Sekretariat zu melden. Danach kann auf Antrag ein neuer Rückzahlungsmodus vereinbart werden.
3. Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der/ die Darlehensnehmer/in anzumahnen. Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden.
4. Mahn- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Darlehensnehmer/innen.

Auf ein gerichtliches Mahnverfahren kann verzichtet werden, wenn dies eine besonder Härte für den/ die DarlehensnehmerIn bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgsversprechend erscheint. Danach können kurzfristige Darlehen können vom Hilfsfondsausschuss niedergeschlagen werden.

1. wenn der/ die Darlehensnehmer/in nicht ermittelbar ist oder
2. wenn absehbar ist, dass die finanzielle Lage und/ oder die familiäre Situation des/ der Darlehensnehmers/in langfristig keine Darlehensrückzahlung erlauben werden oder
3. wenn die anfallenden Mahn- und Anwaltskosten den Streitwert zu

überschreiten drohen.

§ 22

Der/ Die Antragsteller/in kann gleichzeitig zu einem Antrag für ein kurzfristiges Darlehen, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen. Wird diese Beihilfe gewährt, erfolgt eine sofortige Umschuldung. Wird dem Antrag auf Beihilfe nicht stattgegeben, verschiebt sich das Datum der Darlehensvergabe auf das Datum der jeweiligen Hilfsfondausschusssitzung.

Fünftes Kapitel

~~Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten~~

§ 23

Für die Rückforderung langfristiger Darlehen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung vergeben worden sind, wurden, gelten die Regelungen der §§ 18, 19 und die §§ 23 und bis 24 nach der Hilfsfondsordnung in der Fassung vom 02. Februar 2004 weiter fort.

§ 24

(1) Diese Hilfsfondsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in den Geschäftsräumen des AStA in Kraft.

(2) Zugleich treten die Hilfsfondsordnung (bzw. Hilfsfondordnung) in Kraft seit dem 01. April 1977 zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 02. Februar 2004 sowie alle bis dahin gültigen Hilfsfondsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Studierendenparlamentes